

Drucksache Nr. 061/2018 öffentlich

Einführung eines Gütesiegels Kinderschutz (§ 72a SGB VIII)

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2016 befasst sich das Kreisjugendamt mit der Umsetzung des §72a SGB VIII, welcher den Kinderschutz bei den freien Trägern, Vereinen und Verbänden regeln soll. Hierzu gehört der Abschluss einer Sicherstellungsvereinbarung mit dem Kreisjugendamt. Diese Sicherstellungsvereinbarung legt gewisse Standards fest, zu denen unter anderem der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und die Erstellung eines Präventions- und Schutzkonzepts zählen. Bisher haben von ca. 500 freien Trägern, Vereinen und Verbänden lediglich 106 eine Sicherstellungsvereinbarung mit dem Kreisjugendamt abgeschlossen.

Neben dem Beratungsangebot für die freien Träger, Vereine und Verbände, hat das Kreisjugendamt in Kooperation mit dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport Villingen-Schwenningen bereits mehrere Schulungen zum Thema Kinderschutz veranstaltet und möchte diese auch weiterhin anbieten. Des Weiteren wurden in fast allen Kommunen im Schwarzwald-Baar-Kreis neutrale Stellen eingerichtet, welche den haupt-, neben- oder ehrenamtlich Beschäftigten die Möglichkeit bieten, ihre Führungszeugnisse dort einsehen zu lassen.

Konzept Gütesiegel

Das Gütesiegel soll an alle freien Träger, Vereine und Verbände im Schwarzwald-Baar-Kreis vergeben werden, die sich in besonderem Maße im Bereich des Kinderschutzes engagieren. Das Gütesiegel kann keinen absoluten Schutz gegen Missbrauch gewährleisten. Jedoch soll durch die Vergabe des Gütesiegels diesem wichtigen Thema eine hohe Aufmerksamkeit geschenkt, sowie zu mehr Sicherheit für Kinder und Jugendliche beigetragen werden.

Für den Erhalt des Gütesiegels müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Abschluss der Sicherstellungsvereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis. Bei rechtlich unselbständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Sicherstel-

lungsvereinbarung mit der Gesamtorganisation abgeschlossen werden kann. Falls dies nicht durchführbar ist, wird eine Ausnahmeregelung getroffen.

- Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen durch die regelmäßige Prüfung und Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen.
- Erstellung und Umsetzung eines auf den Verein/Verband abgestimmten Präventions- und Schutzkonzeptes.
- Die Verpflichtungen der Sicherstellungsvereinbarung nach §72a SGB VIII müssen in der Satzung verankert werden. Sofern keine Satzung vorhanden ist bzw. keine Änderungen in der Satzung vorgenommen werden können, muss eine schriftliche Begründung vorgelegt werden. Das Jugendamt überprüft dann die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.
- Benennung von mindestens einer hauptverantwortlichen Person zum Thema Kinderschutz und §72a SGB VIII.
- Übungsleiter/-innen müssen sich in besonderer Weise mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzen (Teilnahme an vereins- oder verbandsinternen sowie externen Schulungen).
- Der Kinderschutz muss in der Jahreshauptversammlung (oder einem ähnlichen Gremium) thematisiert und protokolliert werden.

Das Gütesiegel ist 5 Jahre gültig. Für dessen Ausstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Sicherstellungsvereinbarung nach §72a SGB VIII (oder eine schriftliche Begründung, sofern ein Abschluss der Sicherstellungsvereinbarung nicht möglich ist. Das Jugendamt überprüft dann die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung.)
- Kopie des Dokumentationsblatts bezüglich der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse
- Liste mit allen Gruppen, die Kinder- und Jugendarbeit betreiben
- Präventions- und Schutzkonzept des Vereins/Verbands
- Satzung des freien Trägers/Vereins/Verbands (oder eine schriftliche Begründung, sofern die Satzung nicht vorhanden oder nicht geändert werden kann)
- Kontaktdaten der hauptverantwortlichen Person
- Bestätigung der Teilnahme an einer vereins- /verbandsinternen oder externen Schulung
- Auszug aus dem Protokoll der Jahreshauptversammlung (oder einem ähnlichen Gremium)

Die erforderlichen Unterlagen sind vollständig postalisch oder per E-Mail beim Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis einzureichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Kreisjugendamt ist gesetzlich dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass alle freien Träger, Vereine und Verbände Sicherstellungsvereinbarungen abschließen. Diese wiederum sind nicht zu einem Abschluss verpflichtet, was dazu führt, dass von ca. 500 freien Trägern, Vereinen und Verbänden bisher lediglich 106 eine Sicherstellungsvereinbarung mit dem Kreisjugendamt abgeschlossen haben. Da die Verwaltung die finanzielle Förderung zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht vom Abschluss der

Sicherstellungsvereinbarung abhängig machen möchte, sondern die freien Träger, Vereine und Verbände dazu ermutigen möchte, die Sicherstellungsvereinbarungen freiwillig und aus Überzeugung gegenüber dem Kinderschutz zu unterzeichnen, plant das Kreisjugendamt dieses wichtige Thema durch die Ausstellung eines Gütesiegels noch mehr in den Vordergrund zu rücken.

Auch das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport der Stadt Villingen-Schwenningen möchte ein entsprechendes Gütesiegel einführen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt das Kreisjugendamt ein Gütesiegel entwerfen zu lassen und stimmt der Einführung des Gütesiegels im Schwarzwald-Baar-Kreis zu.